

# StratEEGie

■ Strategische Überlegungen eines auf Energierecht spezialisierten Rechtsanwalts

von Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler, Juristischer Beirat im BVKW



Früher war die Rechtslage für den Betreiber einer (Klein)Windenergieanlage eindeutig: Es gab ein Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und darin war geregelt, was er an Vergütung für jede von ihm in das Netz eingespeiste Kilowattstunde erhielt. Dann gab es immer wieder Novellierungen des EEGs (2000, 2004, 2006, 2009) und es gab neue Vergütungssätze. Auch gab es die so genannte jährliche Degression, d.h. für jedes Jahr, das die Windenergieanlage später in Betrieb ging, gab es weniger an Vergütung. Damit ließ sich planen und daran haben sich alle gewöhnt, zumal die solchermaßen ab Inbetriebnahme der Anlage fest stehende EEG-Mindestvergütung

einem per Gesetz garantiert wurde. Doch heute? Betrachtet man das zum 01.01.2012 in Kraft getretene EEG 2012, so springt einem als erstes eine Vielzahl von neuen Regeln zur so genannten Direktvermarktung ins Auge. Zieht man darüber hinaus die jüngsten Überlegungen der Bundesregierung in die Betrachtung mit ein, so kann man fast meinen, eine garantierte Mindestvergütung für die Windenergie wird es gar nicht mehr lange geben. Aber: Ist das wirklich so? Und welche Konsequenzen hat das für den Betreiber eine Kleinwindanlage?

## Aktuelle Rechtslage nach EEG 2012

Zunächst einmal zur Beruhigung: Das EEG 2012 ist besser als sein Ruf. Weiterhin gibt es den alten Dreiklang aus Ansprüchen, die einem Windenergieanlagenbetreiber zustehen. Jeder Betreiber einer Anlage, die aus Erneuerbaren Energien Strom produziert, hat nach wie vor (1.) einen Anspruch auf Anschluss an das Stromnetz (§ 5 EEG). Er hat (2.) auch einen

Anspruch auf Abnahme des erneuerbar produzierten Stroms (§ 8 EEG) und er hat schließlich (3.) gleichfalls einen Anspruch auf Vergütung dieses „grünen Stroms“ (§ 16 EEG). Diese Sicherheit gibt es also unverändert. Auch die Höhe der Vergütung ist – betrachtet man die erheblichen Kürzungen, die bei der Biomasse und der Photovoltaik in jüngster Zeit getätigt wurden – bei der Windenergie angesichts dessen Effizienz immer noch vergleichsweise hoch. Ein Betreiber einer Windenergieanlage bekommt nach § 29 Abs. 2 EEG 2012 bei Inbetriebnahme in 2012 eine Vergütung in Höhe von 8,93 Cent pro von ihm in das Netz eingespeister Kilowattstunde (kWh) Windstrom. In 2013 sind es aufgrund der nunmehr auf 1,5 % bei der Windenergie nur leicht erhöhten Degression (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7 b) EEG 2012) immerhin noch 8,8 Cent/kWh (in 2014 entsprechend 8,66 Cent/kWh, usw.). Und: Für den Betreiber einer Kleinwindanlage kommt es sogar noch besser, denn er hat gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung dieser Mindestvergütung

Was wir mit Wind  
zu tun haben?



für die Dauer von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahrs (vgl. § 21 Abs. 2, S. 2 EEG 2012). Das liegt daran, dass der neue § 29 Abs. 3 EEG 2012 seit dem 01.01.12 sicherstellt, dass alle Kleinwindanlagen das gerade für den Überschusseinspeiser sehr komplexe Prozedere der Referenzertragsberechnung gar nicht mehr ergreifen müssen (vgl. Bundestags-Drucksache 17/6071, S. 75). Gesetzestechnisch machte der Gesetzgeber des EEG 2012 das auch sehr geschickt, indem er einfach für die Kleinwind ein Vermutung in § 29 Abs. 3 EEG 2012 für den Referenzertrag aufnahm. Das hat damit automatisch zur Folge, dass Kleinwindanlagen von dem Erfordernis der Referenzertragsberechnung befreit sind. Sie bekommen dementsprechend unabhängig von ihrem Referenzertrag für die Dauer des gesamten Investitionszeitraumes – bis maximal zu 21 Jahren Förderdauer – die hohe bei der „Großwind“ so genannte Anfangsvergütung des § 29 Abs. 2 EEG 2012 und müssen kein Zurückfallen auf die Grundvergütung nach 5 Jahren befürchten. Zu beachten ist einzig, dass die Abgrenzung zwischen Kleinwind und Großwind hier eine ganz spezielle ist: Kleinwindanlagen sind nach der Definition des EEG alle Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis 50 kW (vgl. § 29 Abs. 3 EEG). Das hat also nichts mit der bekannten Höhenbegrenzung von 50 m Gesamthöhe nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht zu tun (vgl. Nr.1.6 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 4 Abs. 1 BImSchG).

### **Die Marktanreize als Vorboten einer neuen Welt**

Im Ergebnis könnte man sich also zurück lehnen und beruhigt fest stellen, dass die Situation für den Kleinwindanlagenbetreiber nach EEG 2012 doch eigentlich viel besser ist als es viele behaupten.

Allein stehen dem zwei Dinge entgegen: Zum Einen sind die 8,93 Cent/kWh für den Kleinwindanlagenbetreiber natürlich noch lange nicht wirtschaftlich auskömmlich, gerade wenn man berücksichtigt, dass viele Kleinwindanlagenbetreiber reine Überschusseinspeiser sind, d.h. dass sie ihre Anlagen in erster Linie zur Eigenerzeugung betreiben und lediglich die Überschüsse in das Netz einspeisen

und nach EEG vergütet lassen. Da bleibt also noch weniger an kWh und damit an EEG-Vergütung übrig. Zum Zweiten stellt sich politisch die Frage, ob es noch lange bei dem mittlerweile fast althergebrachten System der Gewährung von gesetzlich garantierten Mindestvergütungen bleiben wird. Letztere Frage stellt sich insbesondere deswegen, weil das EEG 2012 neben den bereits aufgezeigten durchaus positiven Tendenzen auch eine ganz wesentliche Neuerung enthält: Basierendes das EEG-Vergütungssystem, wie aufgezeigt, bislang auf einer starren und fest kalkulierbaren Mindestvergütung über einen Zeitraum von 20 Jahren (zzgl. Inbetriebnahmejahr), so soll jetzt seit 01.01.2012 laut dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers verstärkt die Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt gefördert werden. Diese Integration soll dabei insbesondere dadurch erreicht werden, dass zukünftig jeder EEG-Anlagenbetreiber eine so genannte Marktprämie erhalten soll, wenn und sobald er seinen Strom nicht mehr bloß nach dem EEG einspeist und also die Zahlung der Mindestvergütung beim Netzbetreiber in Anspruch nimmt, sondern wenn er seinen „grünen Strom“ frei auf dem Strommarkt verkauft (vgl. § 33b Nr. 1 EEG 2012). Die Höhe dieser Marktprämie soll sich dabei aus der Differenz zwischen der anlagenspezifischen EEG-Vergütung und dem nachträglich ermittelten durchschnittlichen Börsenpreis ergeben. Das würde bedeuten, dass der Anlagenbetreiber die Gewinne, die er dadurch erzielt, dass er seinen Windstrom zu einem höheren Preis als dem durchschnittlichen Börsenpreis verkaufen kann, behalten kann. Auf diese Weise soll er mittels der Marktprämie dazu animiert werden, seine Anlagen „marktorientiert“ zu betreiben. Auch soll dadurch ein Anreiz für Investoren gesetzt werden, verstärkt in die Nutzung Erneuerbarer Energien zu investieren. Für mich jedenfalls wird aus diesem völlig neuen Ansatz jedenfalls bereits eines deutlich: Das neue EEG zeigt hier deutliche Tendenzen zur Abnabelung der Erneuerbaren. Künftig soll jeder Betreiber von Windanlagen viel mehr dem Markt ausgesetzt werden, auch wenn er derzeit mit der Marktprämie noch eine Art EEG-Hilfestellung erhält. Es scheint insofern nur noch eine Frage der Zeit, wann

auch diese Marktprämie noch weg fällt und der (Klein)Windanlagenbetreiber vollends dem Markt ausgesetzt ist.

### **Fazit**

Die Zukunft liegt außerhalb des EEGs. Auch jeder Betreiber einer Kleinwindanlage sollte sich meiner Meinung nach bereits heute dementsprechend darüber Gedanken machen, wie er stattdessen in Zukunft seinen Windstrom verkaufen und vermarkten kann. Es gibt immer mehr umwelt- und klimabewusste Verbraucher, so dass der Verkauf des „Kleinwind-Stroms“ an Kunden, die namentlich in der Nähe der Kleinwindanlage wohnen oder arbeiten, sicher zumeist gar nicht mehr vieler Überredungskünste bedarf. Auch sind immer mehr Stromkunden dazu bereit, für ihren „grünen Strom“ deutlich mehr Geld auszugeben. Das Problem, Ökostromkunden als Käufer des eigenen (Klein)Windstroms zu finden, dürfte daher wohl kaum mehr ein großes Hindernis darstellen. Umdenken muss man allerdings auf dem Weg dahin. Die reine Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber reicht dann nämlich nicht mehr aus. Stattdessen wird es erforderlich, zumindest als dezentraler Stromlieferant zu agieren und entsprechende Stromlieferverträge mit seinen Kunden abzuschließen und sich um das Energiewirtschaftsrecht außerhalb des EEGs zu kümmern. Das sind Herausforderungen, denen man sich gleichwohl ohne Scheu stellen sollte, denn Zauberwerk ist auch das nicht. Schlussendlich bieten sich hier Zusammenschlüsse zur Erschließung von Synergien an, um am Ende den Kleinwindanlage-Strom auch wirtschaftlich sinnvoll zu verkaufen. Agiert man auf diese Weise nachhaltig, wird der Betrieb einer Kleinwindanlage in Zukunft auch ohne EEG möglicherweise sogar noch viel auskömmlicher.

---

Rechtsanwälte Günther  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: +49 40 27 84 94 0  
Fax: + 49 40 27 84 94 99

Email: [legler@rae-guenther.de](mailto:legler@rae-guenther.de)

[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)